



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1993	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. April 1993	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1308 Saarländisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Saarländisches Datenschutzgesetz — SDSG —). Vom 24. März 1993	286
Gesetz Nr. 1309 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Vom 24. März 1993	296
Verordnung über das Naturschutzgebiet Blieswiesen Niederlinxweiler/Ottweiler. Vom 10. März 1993	303
Verordnung über die Löschung von Naturdenkmälern im Kreis Neunkirchen. Vom 23. März 1993	306
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequatur an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main, Herrn Zubir Akine Messani. Vom 1. April 1993	306
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	306 bis 316
Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) für das Saarland	310
Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in der Gemeinde Schmelz	310
Bekanntmachung der Arbeitskammer des Saarlandes	310
Bekanntmachung auf Grund des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG —	311
Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen und Anlagen in der Mittelstadt St. Ingbert. Vom 1. Februar 1993	311

**Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften**

§ 27

Geltung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 durch das Landesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 12 bis 19 des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 24. März 1993 keine Anwendung.

§ 28

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 2 findet die Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes, seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Das nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 19. März 1969 (Amtsbl. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 1987 (Amtsbl. S. 571), bestellte Gremium wird mit der Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes aufgelöst.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten früherer Bestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 8. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1974 (Amtsbl. S. 102) außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. April 1993

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Kasper

Der Minister des Innern

In Vertretung
Kasper

**101 Verordnung
über das Naturschutzgebiet Blieswiesen
Niederlinxweiler/Ottweiler**

Vom 10. März 1993

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1992 (Amtsbl. S. 1262), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 29,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Blieswiesen Niederlinxweiler/Ottweiler“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Städten St. Wendel, Ortsteil Niederlinxweiler und Ottweiler im Bliestal zwischen Bundesstraße und Bahnlinie. Es umfaßt folgende Grundstücke:

Stadt St. Wendel,

Gemarkung Niederlinxweiler,

Flur 10,

Flurstücke-Nr. 44/3, 165/11, 165/13, 165/26, 149/3, 149/6, 150, 158, 159, 160, 161, 168, 169, 170, 171, 175/3

sowie Teile der Flurstücke-Nr. 44/2, 149/7, 144;

Stadt Ottweiler,

Gemarkung Ottweiler,

Flur 3,

Flurstücke-Nr. 1, 2;

Flur 4

Flurstücke-Nr. 19/1, 20/1, 21/1, 23/1, 24/1, 25, 26, 32, 33, 35, 36, 37/1, 43/1, 44, 45

sowie Teile der Flurstücke-Nr. 46/1, 46/2, 47, 34, 27/1, 27/2, 17/2;

Flur 41,

Flurstücke-Nr. 2/12, 2/9, 2/6, 2/28

sowie Teile der Flurstücke-Nr. 2/16, 2/15, 2/14, 2/13, 2/10, 2/7, 2/27;

Flur 43,

Flurstücke-Nr. 3/3, 3/6, 3/7, 4/2, 9/4, 10/4, 12/4, 13/3, 13/5, 14/3, 15/3, 246/19, 247/19, 159/19, 243/20, 242/20, 156/18, 20/2, 21, 215/26, 216/26, 27, 28, 34, 35, 39/3

sowie Teile der Flurstücke-Nr. 30/8, 30/9, 30/10, 15/2, 14/2, 13/4, 12/5, 30/12, 39/2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Karten-ausschnitt gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten Maßstab 1 : 1 2500 und 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden im Ministerium für Umwelt — oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den unteren Naturschutzbehörden der Landräte in St. Wendel und Neunkirchen. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Auenabschnittes der Blies mit weitgehend naturnahem Gewässerverlauf, ehemaligem Mühlgraben sowie sumpfigen Vernässungsstellen.

Die Lebensgemeinschaften des Erlen-Weiden-Saumes, der extensiven Naßwiesen sowie deren Sukzessionsstadien sollen erhalten und gefördert werden. Die abiotischen Voraus-

setzungen dieses Gebietes sowie die landschaftliche Schönheit sind als landesweit selten zu bewerten.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubereiten oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine chemischen Mittel eingesetzt werden,
 - keine Beweidung erfolgt,
 - die Wiesen rechts der Blies, der Uferrandstreifen von 10 m links der Blies und 25 % der Wiesen links der Blies nicht gedüngt werden (der 25 %-Anteil kann jährlich ab 15. Juni gewechselt werden),
 - die Wiesen rechts der Blies nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres gemäht werden,
 - 25 % der Wiesen links der Blies nicht vor dem Abblühen der Hauptbestandsbildner, frühestens jedoch zum 15. Juni eines jeden Jahres, gemäht werden,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat auf Grünlandflächen erfolgen;

2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd und die Fischerei im Rahmen bestehender Pachtverträge;

3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

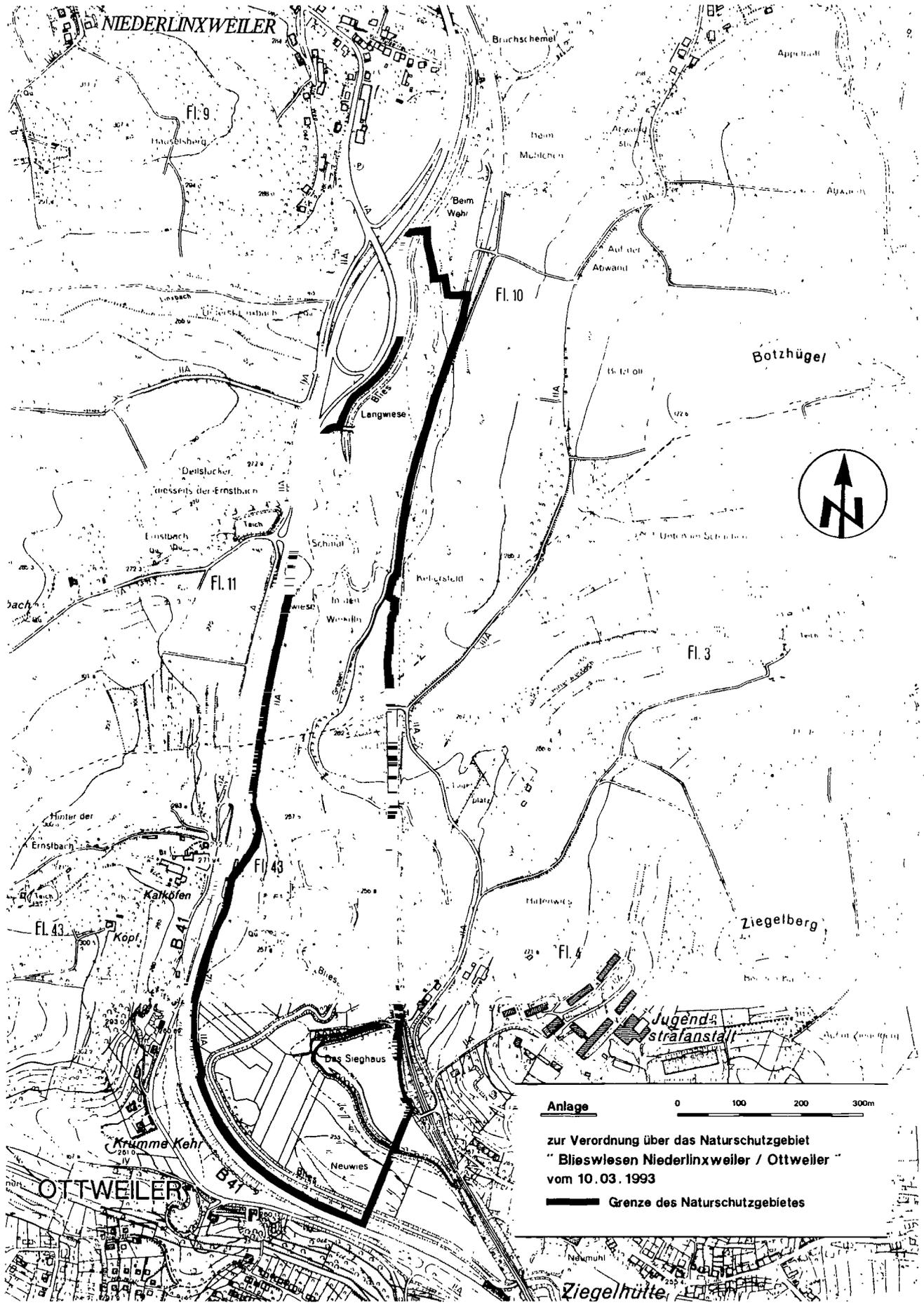
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 10. März 1993

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage

0 100 200 300m

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Blieswiesen Niederlinxweiler / Ottweiler"
vom 10. 03. 1993

— Grenze des Naturschutzgebietes